

(4) Der Beginn und das Ende der Dienstverhältnisse nach den Absätzen 2 und 3, der Dienstverlauf sowie der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes werden in der Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgelegt. Soweit die Bedingungen dieser Dienstverhältnisse das zulassen, gelten die Regelungen des § 30 entsprechend.

(5) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die im Verlaufe ihrer speziellen Ausbildung bzw. vor ihrer Ernennung zum Unteroffizier, Fähnrich oder Offizier auf Grund der Entwicklung ihres Verhaltens oder fehlender Bereitschaft für den aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben grundsätzlich den Grundwehrdienst ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

### §32

#### **Fach- und Hochschulen**

Die Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee sind

- a) Fachschulen - zur Aus- oder Weiterbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Fähnrich - und
- b) Flochschulen - zur Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsoffizier.

## **IV. Abschnitt**

### **Der Reservistenwehrdienst**

#### **§33**

##### **Zweck und Arten des Reservistenwehrdienstes**

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(2) Die Arten des Reservistenwehrdienstes sind

- a) Reservistenausbildung,
- b) Reservistenqualifizierung und
- c) Reservistenübung.

(3) Während des Reservistenwehrdienstes sind die Wehrpflichtigen Angehörige der Nationalen Volksarmee. Für sie gelten die Festlegungen über den aktiven Wehrdienst unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reservistenwehrdienstes.

#### **§34**

##### **Reservistenausbildung**

Wehrpflichtige, die noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung der erforderlichen militärischen Kenntnisse bis zu 3 Monaten oder zur Ausbil-

dung zum Offizier bis zu 6 Monaten zur Reservisten-ausbildung einberufen werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Reservistenwehrdienst freiwillig geleistet wird.

#### **§ 35**

##### **Reservistenqualifizierung**

(1) Die Reservistenqualifizierung dient der Festigung und der Vervollkommnung des militärischen Wissens und Könnens der Wehrpflichtigen.

(2) Die Dauer der Reservistenqualifizierung kann bis zu 3 Monaten im Jahr betragen. Die Gesamtdauer der Reservistenqualifizierung darf bei denjenigen Wehrpflichtigen, die mehr als 1 Jahr aktiven Wehrdienst geleistet haben, 24 Monate nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen, die 1 Jahr bzw. weniger als 1 Jahr oder keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben, können zu Reservistenqualifizierungen mit einer Gesamtdauer von 36 Monaten einberufen werden. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten nicht, wenn der Reservistenwehrdienst freiwillig geleistet wird.

(3) Die Reservistenqualifizierung kann sich unmittelbar an die Reservistenausbildung anschließen.

#### **§36**

##### **Reservistenübung**

(1) Zur Überprüfung ihrer Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit können die Wehrpflichtigen jederzeit kurzfristig zur Reservistenübung einberufen werden. Die Einberufung zur und der Ablauf der Reservistenübung sind so vorzunehmen, daß dies weitestgehend den Bedingungen der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes entspricht. Dabei gelten die Festlegungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand entsprechend.

(2) Die Zeit einer Reservistenübung, die 8 Tage übersteigt, wird auf die Gesamtdauer der Einberufung zu Reservistenqualifizierungen angerechnet.

(3) Für die Reservistenübung ist eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst nicht zulässig.

## **V. Abschnitt**

### **Die Förderung nach dem Wehrdienst und die Reserve der Nationalen Volksarmee**

#### **§ 37**

##### **Förderung nach dem Wehrdienst**

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe haben die Wehrpflichtigen nach dem Wehrdienst würdig zu empfangen, ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu sichern und sie der Dauer ihres Wehrdienstes sowie ihren Leistungen während des Wehrdienstes entsprechend beruflich zu fördern.

(2) Die staatlichen Organe und Betriebe haben Maßnahmen zu treffen, daß die Wehrpflichtigen nach dem Wehrdienst ihre Pflichten nach diesem Ge-